

157. Kann ein Bergwerkschacht für ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum im Sinne des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s angesehen werden?

III. Straffenat. Ur. v. 12. März 1881 g. W. Rep. 91/81.

I. Landgericht Duisburg.

Gründe:

„Gegen den Angeklagten ist festgestellt, daß er am 18. Juni 1880 zu A., wo er als Lohnarbeiter beschäftigt war, aus einer von ihm erbrochenen Kiste den beiden Bergleuten A. 7 Dynamitpatronen, 8 Zündhütchen, eine Zündschnur und ein Metermaß in der Absicht rechtswidriger Zu-

eignung weggenommen hat. Nicht für festgestellt ist aber erachtet, daß die Sachen aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Erbrechens eines Behältnisses gestohlen sind. Unter Anwendung der §§. 242, 244, 57 St.G.B.'s ist der Angeklagte daher nur wegen einfachen Diebstahles im wiederholten Rückfalle mit Gefängnis bestraft.

Die Revision der Staatsanwaltschaft hält den §. 243 Nr. 2 a. a. D. für verletzt, weil die Verurteilung nicht der Anklage gemäß wegen schweren Diebstahles erfolgt ist.

Dieselbe erscheint begründet.

Die vom Angeklagten erbrochene Kiste befand sich auf der zweiten Sohle des Schachtes II einer Zeche. Die Arbeiter werden in das Kohlenbergwerk durch den Förderschacht mittels eines Korbes bis auf die betreffende Sohle hinabgelassen.

Über Entwendungen in Bergwerken enthielt von den früheren Strafgesetzbüchern nur das Kriminalgesetzbuch für Hannover, vom 8. August 1840, eine besondere Vorschrift; es bestrafte nach Art. 287 namentlich die Entwendungen, welche dort an Arbeits- oder anderem Gerät von den dabei in Lohn angestellten Personen verübt wurden, als ausgezeichneten Diebstahl erster Klasse (vgl. Häberlin, Grundsätze des Kriminalrechts Bd. 4 S. 17).

Das Reichs-Strafgesetzbuch enthält in dieser Hinsicht eine besondere Bestimmung nicht. Der Angeklagte kann daher wegen schweren Diebstahles nur bestraft werden, wenn der Ort, wo sich die von ihm erbrochene Kiste befand, im Sinne des §. 243 Nr. 2 a. a. D. als ein Gebäude oder ein umschlossener Raum anzusehen ist.

In dem angefochtenen Urteile wird die Eigenschaft eines Bergwerkes als eines Gebäudes wie eines umschlossenen Raumes principiell verneint. Die Revision hält dagegen den unter der Erde befindlichen Teil eines Bergwerkes für ein Gebäude oder doch mindestens für einen umschlossenen Raum.

Das Gericht bezeichnet ein Gebäude als ein unbewegliches, durch Menschenhand hergestelltes Bauwerk, welches einen Teil der Erdoberfläche einnimmt (quod solo inaedificatum est), und zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachen gegen äußere Einflüsse dienen soll. Es könnte bedenklich sein, auf die Errichtung oberhalb der Erde ein so unbedingtes Gewicht zu legen. Jedenfalls ist aber dem Gerichte darin beizutreten, daß Schächte und Stollen (Grubenbaue, von denen die

ersteren in das Innere der Erde entweder Lotrecht oder in einer gewissen Neigung geführt, die letzteren von einem tiefer gelegenen Orte horizontal oder mit schwachem Ansteigen in das Gebirge getrieben werden — Achenbach, deutsches Bergrecht S. 141, 325, 326 — an sich Gebäude im Sinne des §. 243 Nr. 2 a. a. O. nicht sind. Es trifft in keiner Weise zu, wenn die Revision aus dem Worte „Bergbau“ herleitet, daß das Bergwerk und mit ihm auch der integrierende Teil desselben, die Grube, ein solches Gebäude sei. Der Bergbau bezweckt die Auffuchung und Gewinnung nutzbarer Mineralien. Zwar sind zum Zweck der Gewinnung, namentlich behufs Sicherung der Grubenbaue, in der Erde gewisse bauliche Vorrichtungen notwendig. Dadurch wird aber ein Bergwerk nicht zu einem Gebäude. Der Ausdruck „Grubengebäude“ im §. 163 des preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 betreffs der durch den Bergbaubetrieb nach und nach entstandenen Räume hat einen besonderen Sinn, vgl. Achenbach a. a. O. S. 239.

Dagegen erscheint es rechtsirrig, wenn das Gericht grundsätzlich einem Bergwerke, bezw. einem Schachte, die Eigenschaft eines umschlossenen Raumes abspricht. Es ist eine zu enge Auffassung, daß ein umschlossener Raum einen Teil der Erdoberfläche bilden, daß die Umschließung aus einer rings von Menschenhand errichteten Anlage bestehen, und daß sie lediglich die Abwehr des Eindringens von Menschen bezwecken müsse. Das Reichs-Strafgesetzbuch giebt (abweichend von dem früheren preussischen Strafgesetzbuche §. 221) eine Definition des Begriffes „umschlossener Raum“ nicht, weil derselbe, wie die Motive sagen, dem gemeinen Leben angehört und ohne gesetzgeberische Erklärung dem Verständnis auch des Laien zugänglich ist. Ohne bei der Verschiedenartigkeit der Gestaltungen im Rechtsleben die Wirksamkeit des Gesetzes zu vereiteln, kann daher als leitender Gesichtspunkt für die Deutung des fraglichen Begriffes nur gelten, daß ein Raum zum Schutze und zur Sicherheit der darin befindlichen Gegenstände geeignet ist, daß die Art der Umschließung dem Eindringen Unbefugter — nicht ganz unerhebliche — Hindernisse, wirkliche Schwierigkeiten entgegensetzt. Hiernach muß im einzelnen Falle beurteilt werden, ob aus einem umschlossenen Raume gestohlen ist. Gewiß läßt sich ein Schacht für einen solchen Raum erachten, wenn die gedachten Erfordernisse vorhanden sind. Es erscheint namentlich unerheblich, daß ein Schacht, mit Ausnahme des Zuganges, von Erde umschlossen, und daß die — übrigens baulicher Vorrichtun-

gen bedürftige — Umschließung nicht besonders errichtet, sondern infolge des Ausgrabens der Erde entstanden ist. Von Gewicht wird es dagegen sein, ob der Zutritt durch den Eingang jedermann freisteht und möglich ist. Nun sprechen zwar gegen den freien Zutritt schon die auf Grund des §. 197 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 von den Oberbergämtern erlassenen Bergpolizei-Verordnungen, namentlich die Verordnung des Ober-Bergamtes zu Dortmund vom 12. Februar 1866, daß alle Öffnungen der Schächte und alle Zugänge zu denselben derartig mit einem festen Verschlusse zu versehen sind, daß niemand ohne Öffnung desselben in den Schachtraum gelangen kann (vgl. Kletke, Handbuch des Bergwesens, 2. Ausg. S. 406 flg., 441). Der bewegte Punkt, namentlich ob Vorrichtungen vorhanden sind, welche den Zutritt Unbefugter verhindern, ist jedoch in jedem Einzelfalle zu prüfen. Das Gericht hat eine solche Prüfung hier nicht vorgenommen, weil nach seiner unrichtigen Ansicht ein Schacht überhaupt kein umschlossener Raum sein kann. Wenn es im allgemeinen hervorhebt, daß während des Betriebes eines Bergwerkes die Schächte in der Regel nicht geschlossen, vielmehr für den Verkehr von Menschen und Gegenständen stets offen seien, so erscheint dies hier nicht im Einklange mit der Feststellung, daß die Einfuhr der Arbeiter in den fraglichen Schacht mittels eines Korbes bewirkt werde. Durch den Verkehr von Personen, welche zum Verweilen in dem Schacht befugt waren, konnte derselbe, falls er sonst für einen umschlossenen Raum anzusehen, die Eigenschaft eines solchen nicht verlieren.

Die Begründung in dem Urteile rechtfertigt daher nicht die Annahme, daß der Angeklagte durch die Entwendung mittels Erbrechens eines auf der Sohle II gestandenen Behältnisses, in welchem die Bestohlenen im Vertrauen auf die Sicherheit des Ortes die entwendeten Gegenstände verwahrt hatten, nur einen einfachen Diebstahl verübt habe.“